

## **UNTERRICHTUNG**

**durch die Landesregierung**

**Erster Tätigkeitsbericht des Integrationsfödrerrates und Stellungnahme der Landesregierung**

**Rat für Integrationsförderung  
bei der Landesregierung  
Mecklenburg-Vorpommern**

Februar 2002

## **1. Tätigkeitsbericht**

### **des Integrationsförderrates bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern**

**Berichtszeitraum  
November 2000 bis Dezember 2001**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Beteiligung des Integrationsfödrerrates (IFR)	4
Ratssitzungen des IFR	5
Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum	6
Schwerpunktthemen für die weitere Arbeit	9
Internetpräsentation und Öffentlichkeitsarbeit	9
Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten, den kommunalen Behindertenbeauftragten und den Behindertenbeiräten	10

## **Vorwort**

Der 1. Jahresbericht des Integrationsförderrates (IFR) gibt einen Einblick in die Arbeit eines Gremiums, das am Anfang seines Wirkens steht und trotz mancher Hürden und Schwierigkeiten seine Aufgabe, sich für die Chancengleichheit für Menschen mit und ohne Behinderung einzusetzen, erfüllt.

## **Beteiligung des Integrationsförderrates**

### **Vorlage von Rechtsetzungsvorhaben**

Das Anhörungs- und Beteiligungsrecht des IFR hat im Berichtsjahr für viel Diskussionsstoff gesorgt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Integrationsförderratsgesetz (IntFRG) ist der IFR von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betreffen, anzuhören.

Von vielen Fachressorts wird für die Frage, wer darüber entscheidet, ob Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen sind, § 16 der Richtlinie über Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Landesregierung herangezogen, wonach jedes Fachressort in eigener Zuständigkeit und nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Beteiligung entscheidet.

Die Ratsmitglieder kritisieren vor allem die bisherige restriktive Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens einzelner Ministerien bezüglich der Einbeziehung des IFR in Anhörungsverfahren. Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens orientiert sich zu wenig am Sinn und Zweck des Integrationsförderratsgesetzes.

Die Ratsmitglieder sehen eine nicht unerhebliche Schmälerung ihrer Aufgabe, die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken herzustellen und Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu schaffen, wenn nicht sie entscheiden, ob Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Die Ratsmitglieder sind der Ansicht, dass sie ihrer Beratungsfunktion nur dann voll gerecht werden können, wenn sie alle Rechtsetzungsvorhaben vorgelegt erhalten und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wenn aus ihrer Sicht die Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind.

Es bleibt abzuwarten, ob die Bemühungen des Sozialministeriums, der Staatskanzlei und einiger Landtagsabgeordneter die bisherige restriktive Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens einzelner Ministerien bei der Vorlage von Rechtsetzungsvorhaben an den IFR verändern werden.

In der Vergangenheit musste der IFR einige Male feststellen, dass ihm Rechtssetzungsvorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, nicht vorgelegt worden sind.

Die Kontrolle, ob Rechtssetzungsvorhaben hätten vorgelegt werden müssen, ist für den IFR nicht nur zeitaufwendig, sondern behindert ihn auch in der Ausübung seiner Aufgabenstellung.

Der IFR kann konkrete Beispiele anführen, wo er nicht beteiligt wurde, obwohl Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen waren.

Die Fraktionen im Landtag haben ihre Zusammenarbeit mit dem IFR zugesagt. Insbesondere an Gesetzentwürfen aus den Fraktionen soll der IFR frühzeitig beteiligt werden.

### **Ratssitzungen**

Der IFR hat sich im Berichtszeitraum zu 8 Sitzungen getroffen.

In der konstituierenden Ratssitzung übergab die Ministerin, Frau Dr. Bunge, den Ratsmitgliedern ihre Ernennungsurkunde.

Die Ratsmitglieder sind bis zum 31. Oktober 2004 bestellt.

Zu ihrer Vorsitzenden wählten die Ratsmitglieder Frau Gelva Düsterhöft.

Stellvertretende Vorsitzende sind Frau Renate Wischnewski und Herr Wolfgang Buchholz.

In Arbeitsgruppen und in der 2. Ratssitzung beriet der IFR über Regelungen für eine Geschäftsordnung, die in der 3. Ratssitzung beschlossen wurden.

In den folgenden Ratssitzungen beschäftigte sich der IFR mit Beratungsgegenständen, die von den Ratsmitgliedern eingebracht wurden oder mit Rechtssetzungsvorhaben, die von der Landesregierung dem IFR zur Anhörung vorgelegt wurden. Auf einzelne Rechtssetzungsvorhaben, zu denen der IFR Stellung genommen hat, wird nachfolgend noch konkret eingegangen.

Bei eingebrachten Beratungsgegenständen, die bundesrechtliche Kompetenzen betreffen, stand der IFR vor der Frage, ob und inwieweit er sich mit diesen Beratungsgegenständen befassen sollte, so beispielsweise der Bereich Heil- und Hilfsmittelversorgung oder auch die Abgabe psychotherapeutischer Psychotherapie für hörgeschädigte Menschen.

Die Integrationsförderratsmitglieder sehen Möglichkeiten, mittelbar über die Landesregierung und den Landtag auch Empfehlungen zu bundesgesetzlichen Regelungen zu geben.

Vordergründig sehen sie ihre Aufgabe aber darin, die Landesregierung bei den Rechtssetzungsvorhaben des Landes, soweit Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betroffen sind, zu beraten.

## **Schwerpunktt Themen im Berichtszeitraum**

### **Landesbauordnung**

Auf die Neuordnung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern konnte der IFR leider keinen Einfluss nehmen.

Die Konstituierung des Integrationsförderrates erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Erarbeitung des Entwurfes der neuen Landesbauordnung und das Anhörungsverfahren bereits abgeschlossen waren.

Die Ratsmitglieder begrüßen die Veränderungen, soweit sie zur Integration behinderter Menschen beitragen, jedoch hätten sich die Ratsmitglieder an einigen Stellen Regelungen gewünscht, die die Barrieren für Menschen mit Behinderungen stärker abgebaut hätten.

### **Entwurf des Landeshochschulgesetzes**

Der IFR hat dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Neuordnung des Landeshochschulgesetzes Veränderungsvorschläge unterbreitet, damit auch für Menschen mit Behinderungen der ungehinderte Zugang zu den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und zu den Lern- und Studienangeboten gesichert wird.

Der Gesetzentwurf beinhaltet zwar in der Aufgabenstellung der Hochschulen die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender, leider ist durch diese Formulierung aber keine Pflicht zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Hochschulgebäude und zu den Studienangeboten und auch kein Rechtsanspruch des Studierenden mit Behinderung auf Durchsetzung dieser Verpflichtung gegeben.

Nur wenn auch Menschen mit Behinderungen Hochschulen und Studienangebote grundsätzlich ohne fremde Hilfe ungehindert nutzen können, ist die Chancengleichheit behinderter Studierender im Bildungswesen gemäß Artikel 8 der Verfassung des Landes M-V verwirklicht. Dies entspricht auch dem angestrebten Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik.

### **Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz**

Der IFR hat grundsätzlich Bedenken gegenüber dem Gesetz angezeigt.

Soweit Zuständigkeiten mit dem Ziel einer bedürfnisorientierten und effektiveren Hilfeleistung zentriert werden, bestehen aus Sicht des IFR keine Bedenken.

Der IFR hat jedoch die Befürchtung, dass aus Sparzwängen der für den Umfang der Hilfeleistung zuständigen Stellen die Qualität der Hilfeleistung geschmälert werden könnte.

## **Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen**

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde der IFR vom Ausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen angehört.

Da der IFR zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend Gelegenheit hatte, sich mit diesem Thema zu befassen, war es nicht ganz einfach, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der IFR begrüßt das Wahlrecht der Eltern, sich entsprechend den Bedürfnissen des Kindes entweder für eine integrative Beschulung oder auch für eine Sonderschule entscheiden zu können.

Unbefriedigend ist die Abhängigkeit des gemeinsamen Unterrichts von den räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen.

Durch diesen Vorbehalt ist ein Rechtsanspruch auf eine integrative Beschulung nicht möglich. Dies zeigt deutlich, dass die Integration von Menschen mit Behinderungen in Ansätzen zwar vorhanden ist, eine gleichberechtigte Teilhabe aber erst dann gegeben ist, wenn bestimmte Leistungen nicht mehr unter Vorbehalt gestellt oder aber als Ermessensentscheidungen ausgeprägt sind.

Verbesserungswürdig ist auch die Erteilung des sonderpädagogischen Förderbedarfes. Einerseits wird er nicht immer in vollem Umfang erteilt, zum anderen muss die Aus- und Fortbildung von sonderpädagogischem Personal intensiviert werden.

Grundvoraussetzung für eine integrative Beschulung ist der barrierefreie Zugang zu den Schulen, der leider auch noch längst nicht in allen Schulen gegeben ist.

## **Parksondergenehmigung**

Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung können Schwerbehinderten mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung und Blinden besondere Parkerleichterungen im Straßenverkehr gestattet werden.

Mit Erlass vom Mai 2000 hat das Wirtschaftsministerium für besondere Gruppen von Schwerbehinderten und Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung/Mobilitätsbeeinträchtigung Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Parkerleichterungen im Straßenverkehr geschaffen.

Da die Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung jedoch eher restriktiv sind, konnten nur einem kleinen Personenkreis Parkerleichterungen im Straßenverkehr bewilligt werden.

Von den Betroffenen wurde kritisiert, dass der mit dem Erlass des Wirtschaftsministeriums begünstigte Personenkreis nicht berechtigt ist, auf den vorhandenen Behindertenparkplätzen zu parken, dass die Voraussetzungen zur Erteilung von Parkerleichterungen nach dem Erlass zu restriktiv sind und dass Morbus Crohn-Erkrankte und Stomaträger nicht in den Genuss von Parkerleichterungen kommen.

In einer Arbeitsgruppe, in der die Bürgerbeauftragte und die Geschäftsstellenleiterin des IFR die Probleme darlegten, sagten das Wirtschaftsministerium, das Straßenbauamt sowie das Versorgungsamt die Prüfung zwecks Erweiterung des Personenkreises, der eine Parkerleichterung erhalten könnte, zu.

### **Konzeption der Landesregierung zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern und der Bericht der Landesregierung zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung**

Im Berichtsjahr stand die Konzeption der Landesregierung zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern wiederholt auf der Tagesordnung der Ratssitzungen.

Der IFR hat den Leiter des Referates "Beschäftigung Schwerbehinderter im Landesdienst" (Stellenbörse) und die stellvertretende Vorsitzende der Hauptschwerbehindertenvertretung aus dem Geschäftsbereich des Sozialministeriums zu einer Ratssitzung eingeladen, um die Möglichkeiten dieser Einrichtungen in dem Ziel, die Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten zu beheben, kennen zu lernen und in ihrer Wirkung einzuschätzen.

Da die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter ein zentrales Problem ist und auch, wenn sich bereits viele Gremien mit dieser Thematik beschäftigen, wird die Konzeption der Landesregierung zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern erneut Gegenstand einer der nächsten Ratssitzungen sein, in der der IFR dann ggf. ein Positionspapier zur Konzeption der Landesregierung vorlegen wird.

Die Vorsitzende des Integrationsförderrates ist Mitglied in den Arbeitsgruppen der Landesregierung zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderung.

### **Bericht der Landesregierung zur Situation Schwerhöriger, Gehörloser und Ertaubter**

Der IFR hat zu dem Bericht der Landesregierung zur Situation Schwerhöriger, Gehörloser und Ertaubter Stellung genommen.

Bedauert hat der IFR vor allem, dass der Bericht entgegen den Erwartungen des Landtages wissenschaftlichen Ansprüchen nicht zu entsprechen vermochte.

Dadurch konnten die reale Lebenssituation hörgeschädigter Menschen und die spezifischen Besonderheiten der unterschiedlichen Gruppen von Hörgeschädigten nicht deutlich werden.

Der IFR hat einen Katalog mit Maßnahmen aufgestellt, deren Erfüllung zur Verbesserung der Situation hörgeschädigter Menschen zwingend erforderlich ist.



### **Schwerpunktt Themen für die weitere Arbeit des IFR**

Zentrales Thema des IFR werden in nächster Zeit die Regelungsinhalte für ein Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen in Mecklenburg-Vorpommern sein.

Der IFR hofft, dass noch in dieser Legislaturperiode das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes verabschiedet werden wird.

Die Länder Berlin und Sachsen-Anhalt haben bereits Gleichstellungsgesetze erlassen, in anderen Ländern laufen die Vorbereitungen.

Der IFR wird sich mit der Frage auseinandersetzen, wo er seine Möglichkeiten nach dem Integrationsförderratsgesetz ausschöpfen sollte und wo er mit Hilfe eines Gleichstellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen erreichen möchte.

Im Berichtsjahr hat der IFR das Thema Berufsqualifizierung für Menschen mit Behinderungen angesprochen. Es steht nun die Frage, wo Möglichkeiten für eine Berufsausbildung auch für Menschen mit einer geistigen Behinderung gegeben sind und wie sie umgesetzt werden könnten.

Kernthema des IFR wird auch seine Beteiligung nach § 3 Abs. 2 Integrationsförderratsgesetz sein.

Dabei wird sich der IFR dafür einsetzen, dass sich die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens bezüglich der Einbeziehung des IFR bei der Abstimmung von Entwürfen zu Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften stärker als bisher am Sinn und Zweck des Integrationsförderratsgesetzes orientiert, damit die wirtschaftlichen, die kulturellen und die sozialen Barrieren für Menschen mit Behinderungen abgebaut werden.

### **Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation**

Von den Behindertenverbänden ist in der Vergangenheit die mangelnde Präsenz des IFR in der Öffentlichkeit kritisiert worden.

Bei diesem Vorwurf darf die Aufgabenstellung des IFR nicht vergessen werden.

Der IFR ist Berater der Landesregierung und steht in dieser Funktion in Kontakt mit den Fachministerien.

Um als Berater akzeptiert und als sachkompetenter Gesprächspartner angenommen zu werden, ist eine sachorientierte und bis zum Abschluss eines Verfahrens auch vertrauliche Arbeitsbasis von entscheidender Bedeutung.

In einzelnen Ausschüssen des Landtages hat der IFR schon zum wiederholten Male seine Position zu bestimmten Themen nach außen hin deutlich machen können.

Darüber hinaus hat er über die Rundbriefe von Behindertenverbänden die Verbandsangehörigen über aktuelle Schwerpunkte informiert.

Um auch über moderne Medien Einblicke in die Arbeit des IFR zu geben und der Öffentlichkeit den Rat präsenter zu machen, haben die Ratsmitglieder beschlossen, sich im Internet zu präsentieren.

Da über die Internetseite der Landesregierung eine Präsentation des IFR bisher leider nicht zu erreichen war, ließ sich der IFR nach Einholung mehrerer Angebote von einem privaten Internetanbieter eine Internetpräsentation erstellen.

Der IFR ist unter der Adresse [www.integrationsfoerderrat.de](http://www.integrationsfoerderrat.de) zu erreichen.

Die Präsentation enthält folgende Links:

- Rechtliche Grundlagen,
- Aufgaben,
- Mitglieder,
- Kontakt,
- Aktuelles.

Über den Link Aktuelles hat der Rat die Möglichkeit, Themen ins Internet zu stellen, die nach seiner Ansicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollten.

Von der Möglichkeit der Veröffentlichung über die Redaktionen der örtlichen Zeitungsverlage hat der IFR auch schon Gebrauch gemacht, wobei nicht unberücksichtigt werden darf, dass der IFR auf Veröffentlichungen keinen Einfluss hat.

**Zusammenarbeit mit der Bürgerbeauftragten, den kommunalen Behindertenbeauftragten, der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter Mecklenburg-Vorpommern e.V. und den Behindertenbeiräten**

Im Januar 2001 trafen sich die Bürgerbeauftragte des Landes M-V, Frau Lorenz, der ehemalige Behindertenbeauftragte der Hansestadt Rostock, Herr Kempf, die Geschäftsstellenleiterin der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter M-V e.V., Frau Schießler sowie die Vorsitzende des Integrationsförderrates (IFR), Frau Düsterhöft und die Geschäftsstellenmitarbeiter des IFR zur ersten Kontaktaufnahme und um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu vereinbaren.

Seitdem hält der IFR über die Geschäftsstelle Kontakt mit den genannten Institutionen und Gremien.

**Gelva Düsterhöft**  
Vorsitzende

**Stellungnahme der Landesregierung**  
**nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Integrationsförderratsgesetzes**  
**zum**  
**1. Tätigkeitsbericht des Integrationsförderrates**  
**bei der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern**  
**für den Berichtszeitraum November 2000 bis Dezember 2001**

Schwerin, Mai 2002

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Integrationsförderratsgesetzes erstattet der Integrationsförderrat der Landesregierung jedes Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 des Integrationsförderratsgesetzes hat die Landesregierung dem Parlament den Bericht zeitnah zuzuleiten und über Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen des Integrationsförderrates zu unterrichten. Der vom Integrationsförderrat vorgelegte Bericht benennt keine durch die Landesregierung umzusetzenden Beschlüsse. Die Landesregierung kommt daher mit der folgenden Stellungnahme ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach.

### **Vorbemerkung**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat auf seiner 40. Sitzung am 24.05.2000 den von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Rates für Integrationsförderung von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Integrationsförderratsgesetz - IntFRG M-V), Drucksache 3/912, beschlossen. Das Gesetz wurde am 13. Juni 2000 verkündet (GVOBl. M-V S. 264) und trat am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das Gesetz geht auf einen Prüfauftrag des Landtages vom 28. Januar 1999 (Drucksache 3/111) zurück. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen sind einige Änderungen am Gesetzentwurf der Landesregierung vorgenommen worden, die in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Sozialausschusses (9. Ausschuss) auf Drucksache 3/1313 vom 17.05.2000 festgehalten sind.

Nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes waren die organisatorischen Vorarbeiten zur Konstituierung des Integrationsförderrates zu leisten. Die nach § 9 IntFRG M-V einzurichtende Geschäftsstelle wurde durch Entscheidung des Ministerpräsidenten beim Sozialministerium angesiedelt und mit zwei Mitarbeiterinnen aus dem Personalbestand des Ressorts besetzt.

Nachdem die von den in § 4 IntFRG M-V genannten Verbände, Vereinigungen und Ministerien zu entsendenden Mitglieder benannt wurden, erfolgte deren Berufung zum 01.11.2000. An diesem Tag fand auch die konstituierende Sitzung des Integrationsförderrates statt. Wie im Bericht des Integrationsförderrates genannt, fanden im Berichtszeitraum acht Sitzungen des Gremiums statt, in denen u. a. die in § 6 Abs. 1 IntFRG M-V genannte Geschäftsordnung diskutiert und beschlossen wurde.

Dieses vorausgeschickt, nimmt die Landesregierung zu den einzelnen Punkten des 1. Tätigkeitsberichtes des Integrationsförderrates wie folgt Stellung:

## **1. Beteiligung des Integrationsförderrates/Vorlage von Rechtsetzungsvorhaben**

Der Integrationsförderrat ist von der Landesregierung vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken betreffen, anzuhören (§ 3 Abs. 2 IntFRG M-V). Die Landesregierung räumt ein, dass es zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen den Ministerien und dem Integrationsförderrat zu Informationsschwierigkeiten gekommen ist. Nach einem längeren Abstimmungsprozess auf Initiative des Sozialministeriums ist die Problematik in der Staatssekretärsrunde am 09.01.2002 abschließend erörtert worden. Dabei wurde festgelegt, dass die Beteiligung des Integrationsförderrates durch jedes Fachressort in eigener Zuständigkeit und nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt wird. Soweit Zweifel über eine mögliche Beteiligung bestehen, wird empfohlen, den Integrationsförderrat zu konsultieren.

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass die anfänglichen Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen den Ressorts und dem Integrationsförderrat damit ausgeräumt sind und künftig der Integrationsförderrat sein Recht auf Anhörung uneingeschränkt wahrnehmen kann.

## **2. Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum**

### **2.1 Landesbauordnung**

Der Integrationsförderrat stellt zutreffend fest, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der Landesbauordnung bei seiner Konstituierung bereits abgeschlossen war. Eine Beteiligung war somit nicht möglich.

### **2.2 Entwurf des Landeshochschulgesetzes**

Der Integrationsförderrat kritisiert in seinem Tätigkeitsbericht, dass im Regierungsentwurf zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes keine Verpflichtung zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs zu den Hochschulgebäuden und zu den Studienangeboten verankert sei. Aufgrund dessen sei der entsprechende Anspruch von Menschen mit Behinderungen nicht verwirklicht. Dies führe zum Leerlaufen des in Artikel 8 der Verfassung des Landes M-V verankerten Rechts auf Chancengleichheit im Bildungswesen.

Im Rahmen der Beteiligung im Gesetzgebungsverfahren hatte der Integrationsförderrat zu dem einschlägigen Problembereich folgende Formulierung vorgeschlagen:

*“Die Hochschulen stellen sicher, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. Sie bieten ihre Lehrveranstaltungen und Lehrmaterialien sowie alle Studien- und Prüfungsleistungen behinderten Studierenden in einer Form an, dass sie von diesen ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Die Hochschulen gewährleisten, dass die von ihnen genutzten Gebäude und sonstige Räumlichkeiten, die nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu errichtet oder wesentlich umgestaltet oder in die Nutzung der Hochschulen übernommen werden, barrierefrei sind.”*

Von der Aufnahme der vorgeschlagenen Formulierung war seinerzeit Abstand genommen worden, da der Grundsatz der Barrierefreiheit bereits - rechtssystematisch richtiger - in § 52 Abs. 1 der Landesbauordnung niedergelegt ist:

*“(1) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die einem allgemeinen Besucherverkehr dienen oder die von Behinderten, alten Menschen oder Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen und in Stand zu halten, dass sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt und barrierefrei erreicht werden können.”*

Dementsprechend finden die baurechtlichen Regelungen zum barrierefreien Bauen in allen Bauplanungen (Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen) Beachtung. Bei Neubauten besteht generell die Möglichkeit, den Anforderungen an die Barrierefreiheit voll zu entsprechen. Bei Maßnahmen an bestehenden Gebäuden ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Barrierefreiheit technisch realisierbar und wirtschaftlich vertretbar ist. Insoweit dürfte dem Anliegen des Integrationsförderrates bereits in größtmöglichem Umfang in der Landesbauordnung und den entsprechenden technischen Vorschriften entsprochen worden sein.

Mit seinen Ausführungen zum Entwurf des Landeshochschulgesetzes in seinem Bericht entfernt sich der Integrationsförderrat nach Auffassung der Landesregierung von seiner ursprünglich im Gesetzgebungsverfahren artikulierten Position. So wird eine Pflicht zur Schaffung barrierefreier Zugänge nunmehr generell und nicht nur bei künftigen Baumaßnahmen gefordert. Auch die Forderung nach einem Individualanspruch eines Menschen mit Behinderung auf Barrierefreiheit ist neu, da auch die vom Integrationsförderrat seinerzeit vorgeschlagene Formulierung kein subjektives Recht für den Einzelnen gewährt.

Überdies erscheint die darüber hinaus vorgenommene Herleitung entsprechender Rechtspositionen aus Artikel 8 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Chancengleichheit im Bildungswesen) als zweifelhaft, da diese Vorschrift sich eher auf rechtliche Zugangshindernisse für Bildungsangebote beziehen dürfte.

### **2.3 Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz**

Zielsetzung des in Rede stehenden Gesetzes, das auf der 73. Sitzung des Landtages am 12.12.2001 beschlossen wurde und am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, ist die Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen ambulanten und stationären Hilfeangeboten und die dafür notwendige Bündelung von Entscheidungs- und Kostenverantwortung vor Ort. Insofern sieht sich die Landesregierung im Konsens mit dem Integrationsförderrat.

Seine im Bericht geäußerte Befürchtung, dass aus Sparzwängen der für den Umfang der Hilfeleistung zuständigen Stellen die Qualität der Hilfeleistung geschmälert werden könnte, wird von der Landesregierung nicht geteilt. Mit der im Gesetz gefundenen Finanzlösung erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte unter Wahrung des strikten Konnexitätsprinzips einen finanziellen Ausgleich. Zu beachten ist ferner, dass das Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften ein Organisations- und Finanzierungsgesetz ist.

Es trifft keine Aussagen zur Qualität der Hilfeleistungen; vielmehr sind inhaltliche Fragen entweder direkt im Bundessozialhilfegesetz festgeschrieben oder die Grundsätze für Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsanbietern und Leistungsträgern sowie die dabei zu Grunde zu legenden Standards für die stationäre und teilstationäre Betreuung in Rahmenvereinbarungen fixiert, die zeitnah zur Gesetzesverabschiedung abgeschlossen wurden.

## **2.4 Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindertagesstätten und Schulen**

### **2.4.1 Kindertagesstätten**

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es gegenwärtig etwa 96 integrative Kindergärten und etwa 19 Horte für lernbehinderte Kinder. Das vorhandene Angebot an Plätzen wird in Übereinstimmung mit den Kommunen als bedarfsdeckend angesehen. Innerhalb der vorhandenen Platzzahl kommt es immer wieder zu regionalen Verschiebungen, wenn sich der Bedarf zwischen Orten bzw. Stadtteilen ändert.

Soweit eine angemessene Betreuung und Förderung von Kindern mit bestimmten Behinderungen bei einem hohen Schweregrad in integrativen Kindergartengruppen nicht erbracht werden kann und/oder Personensorgeberechtigte diese ablehnen, sichern Sonderkindergärten bzw. Sondergruppen eine angemessene Förderung und Betreuung betroffener Kinder. Diese Angebote sind im Land für körper- und schwerstmehrfachbehinderte, sehbehinderte und sprachbehinderte Kinder insbesondere in zentralen Orten vorhanden.

Auch im ländlichen Raum gibt es fast in allen Regionen ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in integrativen Kindergartengruppen, die in der Regel in vertretbarer Entfernung zu den Wohnorten liegen. Von den im Land vorhandenen Kindertagesstätten mit integrativen Gruppen arbeiten 58 in den Landkreisen und 38 in kreisfreien Städten. Von den 58 in den Landkreisen sind 44 in Städten und 14 in Gemeinden tätig. Die Förderung in integrativen Kindergartengruppen und in Horten erfolgt durch pädagogische Fachkräfte. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG). Darüber hinaus haben in den letzten Jahren etwa 138 staatlich anerkannte Erzieherinnen eine zusätzliche Qualifizierung, Heilerzieherinnen und Heilerzieher bzw. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen eine sonderpädagogische Zusatzausbildung absolviert.

Ein Problem ist nach wie vor die Integration von behinderten Kindern in Horten, da es bei der Integration behinderter Kinder im Grundschulalter hinsichtlich der Finanzierungszuständigkeit gegenüber behinderten Kindern im Vorschulalter einen entscheidenden Unterschied gibt:

Während nicht schulpflichtige Kinder in integrativen Kindergartengruppen oder Sonderkindergärten mindestens den halben Tag teilstationär betreut werden und damit hinsichtlich der Kostenträgerschaft in die Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers fallen, haben schulpflichtige Kinder gemäß den §§ 34 bis 37 des Schulgesetzes (SchulG M-V) einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in der Schule. Nach § 109 SchulG M-V trägt das Land die dafür notwendigen Personalkosten und nach § 110 SchulG M-V der Schulträger die Sachkosten.

Insoweit ist der im Bundessozialhilfegesetz festgeschriebene Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe zu beachten. Falls ergänzende Leistungen wie etwa eine Hortbetreuung am Nachmittag notwendig werden, sind für die Bereitstellung dieser Angebote die Wohnsitzgemeinden und die zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3 Abs. 1 KitaG verantwortlich. Führt dies zu einer Verminderung der Gruppenstärke und damit zu Mehrkosten, sind diese entweder als zusätzliche Leistung durch den örtlichen Sozialhilfeträger oder durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen.

Von der Landesarbeitsgruppe "Integration" wurde im Oktober 2001 eine fachliche Empfehlung zur "Einzelintegration von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern" erarbeitet, welche von der Praxis sehr gut angenommen wurde.

Seitens der Kommission "Kindertagesstätten" (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörde) wurde ein Bericht zur Thematik "Integrative Erziehung unter Einbeziehung der ambulanten Frühförderung" erarbeitet. Dieser wurde der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) auf der letzten Sitzung zur Kenntnis gegeben.

In diesem Bericht wird u. a. vorgeschlagen, dort Kooperationsmodelle zu entwickeln, wo eine heilpädagogische und eine therapeutische Betreuung in integrativ arbeitenden Tageseinrichtungen als ständiges Angebot nicht vorgehalten werden kann. Da, wo dieses notwendig ist, werden weiterhin Plätze in heilpädagogischen Einrichtungen vorgehalten werden müssen. Es wird die Bedeutung der integrativen Förderung behinderter Schulkinder neben dem Besuch der Schule unterstrichen. Ein plurales Angebot, bei dem auf den besonderen Hilfebedarf eines jeden Kindes mit Behinderungen am besten eingegangen werden kann, ist auch in Mecklenburg-Vorpommern unerlässlich. Dabei muss das Leistungsangebot vor Ort transparent für die Eltern von Kindern mit Behinderungen sein.

#### **2.4.2 Schulen**

Die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher (Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) in allgemein bildenden Schulen ist eine wesentliche Säule der Bildungspolitik der Landesregierung. Die Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Unterricht der allgemein bildenden Schulen ist abhängig von materiellen, personellen bzw. fachspezifischen Voraussetzungen vor Ort. Dies ist allgemeine Rechtslage in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Die vom Integrationsfönderrat erwähnten "Ermessensentscheidungen" sind darin begründet, dass zu entscheiden ist, ob die individuelle Förderung der Schülerin oder des Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer allgemein bildenden Schule oder in einer Förderschule am besten realisiert werden kann.



Die Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts stellt sich seit In-Kraft-Treten des Schulgesetzes am 15.05.1996 bis zum Schuljahr 2001/2002 wie folgt dar:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	401	510	519	588	735	859	753

5,24 % aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden nach erfolgter Diagnostik und rechtsförmlichem Bescheid im gemeinsamen Unterricht an allgemein bildenden Schulen gefördert.

Zum Schuljahr 2001/2002 sind 3.111 Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Bedarfs gestellt worden. Davon ist für 2.874 Schülerinnen und Schüler in einem Verfahren sonderpädagogischer Förderbedarf diagnostiziert worden.

Der Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht ist in dem jährlich gültigen Erlass zur Unterrichtsversorgung festgelegt und steht jeder bzw. jedem in einem ordentlichen Verfahren diagnostizierten Schülerin bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu. Der genannte Erlass ist die Rechtsgrundlage für die Zuweisung der zusätzlichen Stunden, die sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewegt.

Die Fachlichkeit des sonderpädagogischen Personals ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zufrieden stellend. Bundesweit ist ein Mangel an speziell ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen zu verzeichnen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist bemüht, mit Unterstützung des Landesinstituts für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) und der Rostocker Universität, diese Situation zu verbessern. Im Bereich der Sonderpädagogik besteht ein Einstellungskorridor für ausgebildete Lehrkräfte. Die Einstellungsmöglichkeiten werden leider aber nur zögerlich genutzt.

## **2.5 Parksondergenehmigung**

Das Problem der Erteilung von Parksondergenehmigungen ist der Landesregierung, nicht nur durch Eingaben betroffener Bürgerinnen und Bürger, seit längerem bekannt. Die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind eher restriktiv. Deshalb konnten mit dem Erlass des Wirtschaftsministeriums nur für einen kleinen Personenkreis Parkerleichterungen im Straßenverkehr erreicht werden. In der vom Integrationsförderrat in seinem Bericht genannten Arbeitsgruppe sagte das Wirtschaftsministerium und damit auch das ihm unterstellte Landesamt für Straßenbau und Verkehr eine Prüfung zu. Es wurde seitens des Fachressorts allerdings auch stets darauf verwiesen, dass es sich bei der gesetzlichen Regelung um eine Bundesregelung nach der Straßenverkehrsordnung handelt und Ausnahmen per Erlass nur im Einklang mit dem Bund und den anderen Bundesländern erreichbar sind. Die entsprechenden Bemühungen haben bislang nicht den gewünschten Erfolg gezeigt, die Angelegenheit wird jedoch vom Wirtschaftsministerium weiter verfolgt.

## **2.6 Konzeption der Landesregierung zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern und der Bericht der Landesregierung zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung**

### **2.6.1 Konzeption der Landesregierung zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern**

Mit Beschluss vom 29.11.2000 (Drucksache 3/1643) hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, konzeptionelle Überlegungen zur Behebung und Minderung der Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Mecklenburg-Vorpommern entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes zur "Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter" vorzulegen. Die Landesregierung ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat am 24.04.2001 die Konzeption beschlossen. Mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 02.05.2001 ist die Unterrichtung dem Landtag zugeleitet und auf Drucksache 3/2067 veröffentlicht worden.

Der Referentenentwurf zur Konzeption wurde dem Integrationsförderrat im Wege der Ressortabstimmung vom Sozialministerium zugeleitet; eine Stellungnahme wurde vom Integrationsförderrat nicht abgegeben.

Der Integrationsförderrat kündigt in seinem Bericht an, dass er diese Konzeption erneut auf einer der nächsten Ratsitzungen behandeln und ggf. ein Positionspapier zur Konzeption der Landesregierung vorlegen werde. Die Landesregierung steht dem Dialog aufgeschlossen gegenüber.

### **2.6.2 Bericht der Landesregierung zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung**

Die Landesregierung beschloss am 22.07.1997 das Konzept zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung mit folgenden Kerninhalten:

- Grundsätze für die Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter in der Landesverwaltung,
- Einführung einer ressortübergreifend agierenden Stellen- und Bewerberbörse für Schwerbehinderte, die beim Sozialministerium angesiedelt ist,
- Ausnahme von der sechsmonatigen Planstellen- und Stellenbesetzungssperre bei Besetzung mit Schwerbehinderten,
- Einrichtung eines Stellenpools für schwerbehinderte Arbeitsuchende,
- Intensivierung der Zusammenarbeit, insbesondere mit der Hauptfürsorgestelle und der Bundesanstalt für Arbeit.

Dem Kabinett wird jährlich ein Bericht erstattet, in dem die von den einzelnen Ressorts gemeldeten Beiträge zusammengefasst werden und der im Wesentlichen die Entwicklung des Beschäftigtenanteils Schwerbehinderter beim öffentlichen Arbeitgeber Land Mecklenburg-Vorpommern darstellt. Als eine der Kernaussagen kann festgehalten werden, dass sich die Beschäftigungsquote von 2,56 % im Jahr 1995 auf 4,04 % im Jahr 2000 erhöht hat. Auch im Jahresdurchschnitt 2000 steigerten alle Ressorts der Landesregierung ihren jeweiligen Beschäftigtenanteil Schwerbehinderter. Eine der Schlussfolgerungen, die die Landesregierung aus der konkreten Konzeptumsetzung gezogen hat, ist, dass das Konzept zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter auch weiterhin von allen Einstellungsbehörden der Landesverwaltung beachtet und angewandt wird.

## **2.7 Bericht der Landesregierung zur Situation Schwerhöriger, Gehörloser und Ertaubter**

Mit Antrag vom 01.03.2000 (Drucksache 3/1134) ist die Landesregierung aufgefordert worden, dem Landtag über die aktuelle Situation von Menschen mit Hörschädigungen in Mecklenburg-Vorpommern einen Bericht vorzulegen. Dabei sollen aktuell wissenschaftliche Untersuchungen zu den Ursachen, Folgen, Präventions- und Rehabilitationsmöglichkeiten im Bereich der Hörschädigungen berücksichtigt werden. Mit Antrag vom 02.05.2001 (Drucksache 3/2055) ist die Landesregierung aufgefordert worden, in den Bericht die Ergebnisse des Modellprojekts "Gehörscreening bei Neugeborenen" einzubeziehen.

Mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 30.05.2001 ist dem Landtag die Unterrichtung (Drucksache 3/2098) zugeleitet worden.

Der von der Landesregierung vorgelegte Bericht zur Situation Schwerhöriger, Gehörloser und Ertaubter ist im Integrationsförderrat diskutiert worden; in einer seiner Sitzungen sind Dissenspunkte mit einem Vertreter des Sozialministeriums erörtert worden. Die Kritik des Integrationsförderrates richtet sich vor allem dagegen, dass der Bericht seiner Meinung nach entgegen den Erwartungen des Landtages wissenschaftlichen Ansprüchen nicht zu entsprechen vermochte.

Der Landtag hatte zu der Zielsetzung seines Berichtsauftrags u. a. Folgendes ausgeführt:

*"Der Bericht soll die Rahmenbedingungen für Menschen mit Hörschädigungen in Mecklenburg-Vorpommern darstellen und ein umfassendes Bild der Leistungen und Hilfen im Land aus sozial-, bildungs- und arbeitsmarktpolitischer Sicht sowie der wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Problematik ergeben. Weiterhin soll der Bericht die Basis bieten, um weitere Verbesserungen für Präventionsmaßnahmen sowie die Integration Hörbehinderter in unserer Gesellschaft zu erreichen."*

Grundlage des Berichts der Landesregierung sind zahlreiche Fachbeiträge verschiedener Ressorts der Landesregierung, Erkenntnisse aus der Konferenz der Ministerpräsidenten sowie der Fachministerkonferenzen, der kommunalen Seite sowie der drei im Land tätigen Verbände, die sich schwerpunktmäßig für Menschen mit Hörschädigungen engagieren. Externe landesspezifische wissenschaftliche Untersuchungen zur Gehörlosenproblematik lagen der Landesregierung nicht vor; es war deshalb auf andere Veröffentlichungen zurückzugreifen.

Die Landesregierung sieht den von ihr abgegebenen Bericht entsprechend der Intention des Landtagsauftrages als Basis, weitere Verbesserungen für Präventionsmaßnahmen sowie die Integration Schwerhöriger, Gehörloser und Ertaubter in unserer Gesellschaft zu erreichen. Der vom Integrationsförderrat aufgestellte Maßnahmenkatalog wird als Beitrag für die weitere Diskussion angesehen.

### **3. Schwerpunktthemen für die weitere Arbeit des Integrationsförderrates**

Am 28.02.2002 ist das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden; die zweite und abschließende Lesung im Bundesrat ist am 22.03.2002 erfolgt. Das Gesetz ist am 01.05.2002 in Kraft getreten. Es formuliert in § 1 als sein Ziel, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen.

Die Landesregierung wird sich mit dem Integrationsförderrat alsbald über ein mögliches Gleichstellungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern verständigen.

### **4. Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsentation**

Zu den Befugnissen des Integrationsförderrates gehört es, dass er nach § 3 Abs. 5 IntFRG M-V im Rahmen seiner Aufgaben auch öffentliche Erklärungen abgeben kann.

Die Landesregierung ist ebenso wie der Integrationsförderrat der Auffassung, dass eine sachorientierte und bis zum Abschluss eines Verfahrens auch vertrauliche Arbeitsbasis von entscheidender Bedeutung für die Kooperation ist. Die davon unberührte Positionierung des Integrationsförderrates beispielsweise im parlamentarischen Raum oder gegenüber den Verbänden von Menschen mit Behinderungen dient nach Auffassung der Landesregierung nicht nur der Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Gremiums, sondern auch der Transparenz der Arbeit.

Wegen der konzeptionell abgeschlossenen Darstellung der Landesregierung im Internet war es nicht möglich, den Integrationsförderrat in die Präsentation aufzunehmen. Es ist aber sichergestellt, dass neben der eigenständigen Präsentation des Gremiums im Netz eine Erreichbarkeit über eine Verknüpfung (Link) auf der Startseite des Sozialministeriums erfolgen kann.

## **5. Ausblick**

Die Vorlage des 1. Tätigkeitsberichtes des Integrationsförderrates dokumentiert aus Sicht der Landesregierung den Beginn einer anfangs nicht immer reibungslosen Zusammenarbeit. Es sollte an dieser Stelle daran erinnert werden, dass Mecklenburg-Vorpommern bislang das einzige Land in der Bundesrepublik ist, das ein solches Gremium per Gesetz ins Leben gerufen hat. Die Landesregierung gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass auch künftig - trotz zu erwartender Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen - eine gemeinsame Linie die Kooperation zugunsten von Veränderungen für die Lebenslage von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bestimmt und sich der Integrationsförderrat zu einer festen Größe im politischen und gesellschaftlichen Leben des Landes entwickelt.